

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 12.

Schneidemühl, den 15. Dezember

1942

Inhalt: Nr. 120. Feier der Weihnachtsmesse. — Nr. 121. Fest der Erscheinung des Herrn. — Nr. 122. Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar. — Nr. 123. Vination an Werktagen. — Nr. 124. Adoratio tredecim horarum pro anno 1943. — Nr. 125. Vermehrung der Vollmacht zur Ablassverleihung. — Nr. 126. Liturgische Anweisung für Brevier und Messe. — Nr. 127. Pontificalhandlungen im Jahre 1942. — Nr. 128. Kirchliche Statistik über das Jahr 1942. — Nr. 129. Kollektenplan für das Jahr 1943. — Nr. 130. Sicherung der Kirchenbücher. — Nr. 131. Beschaffung von Urkunden aus den Ostgebieten für den Nachweis der Abstammung. — Nr. 132. Streupflicht bei Schnee und Glätteis. — Nr. 133. Personalien. — Nr. 134. Katholische Schriftlesung. — Nr. 135. Seelsorglich wertvolle Bücher.

Nr. 120. Feier der Weihnachtsmesse.

Mit Hinweis auf Ämtl. Bekanntmachungen 1940, Stück 12, Nr. 135 und 1941, Stück 12, Nr. 146 gestatte ich auch für dieses Jahr, daß im Bereiche der Freien Prälatur Schneidemühl in jeder Kirche eine hl. Messe nach dem Formular der 1. Weihnachtmesse gegen Abend der Weihnachtvigil gehalten wird. Der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Vigil-Nachmittagsmesse ist 19.30 Uhr, jedoch empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf die früh eintretende Dunkelheit einen früheren Zeitpunkt für den Beginn dieser Weihnachtsmesse zu wählen, soweit die kriegsnotwendige Arbeit das zuläßt. Die Vorschriften über die Verdunkelung der Kirchen sind genauestens zu beachten. Das Privileg soll besonders in den Orten Anwendung finden, wo durch die Vigil-Nachmittagsmesse der Besuch des Weihnachtsgottesdienstes einer größeren Anzahl von Gläubigen wesentlich erleichtert wird. Wo die Mitternachtmesse üblich und möglich ist, kann sie beibehalten werden. In den Kirchen, in denen auf Grund dieser Erlaubnis die 1. Weihnachtmesse schon am Nachmittag oder frühen Abend der Vigil von Weihnachten gefeiert wird, sind den Gläubigen am Sonntag vor Weihnachten die Bestimmungen über das eucharistische Nüchternheitsgebot und Kommunionempfang mitzuteilen.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 121. Fest der Erscheinung des Herrn.

Das Fest der Erscheinung des Herrn (Hl. Dreikönige) wird liturgisch am Tage selber, am Mittwoch, am 6. Januar, gefeiert. Der Gottesdienst ist am frühen Morgen im Umfang des Werktagsgottesdienstes. Für den Abend gestatten wir allgemein die Abendmesse, die frühestens um 19 Uhr beginnen darf. (Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941.) Die Vorschrift über das jejunium eucharisticum ist am vorhergehenden Sonntag erneut zur Kenntnis der Gläubigen zu bringen. Wer an dem kirchlichen

Feiertag durch kriegsnotwendige Arbeit oder Dienst am Besuch des Gottesdienstes behindert ist, ist von dem Gebot des Besuches der hl. Messe und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten dispensiert.

Nr. 122. Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

Für die genannte Zeit (Petri Thronfest bis Pauli Bekehrung) bringen wir die herkömmliche Gebetsoktav in Erinnerung. In dieser Zeit soll die Einheit im Glauben das besondere Gebetsanliegen der Priester und Gläubigen sein; am Schluß der hl. Messe und bei der sonntäglichen Segensandacht wird in dieser Meinung mit den Gläubigen gebetet.

Nr. 123. Vination an Werktagen.

Wir erfahren, daß manche Geistliche unserer Prälatur der Meinung sind, mit Rücksicht auf die besonderen Zeitverhältnisse auch an Werktagen binieren zu dürfen. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir kraft apostolischer Vollmacht nur in ganz bestimmt gelagerten Einzelfällen eine Vination an Werktagen gestatten können (vgl. Ämtl. Bef. 1941, St. 6, Nr. 65). Gegebenenfalls ist jedesmal bei uns um die Vinationserlaubnis nachzusuchen. Die Geistlichen mögen nicht vergessen, daß die Feier des heiligen Opfers zunächst ein Akt der Gottesverherrlichung ist und nicht ein Seelsorgsmittel.

Nr. 124. Adoratio tredecim horarum pro anno 1943.

Circumcisio	Altenhof
Sabb.	Betsche
Dom. Ss. Nom. Jesu	Blesen
Fer. 2.	Eibendorf
Vigilia Epiph.	Falkenwalde
Epiphania	Kalau
Fer. 5. p. Epiph.	Paradies
" 6. "	Prittisch
Sabb. "	Rokitten
Dom. I. "	Gollmütz
" II. "	Meseritz
" III. "	Schwerin
" IV. "	Trebisch
" V. "	Wierzebaum
" VI. "	Bomst



C2 32022/1942/12

853c 2000

Dom Septuagesimae	Brätz
„ Sexagesimae	Gr. Dammer
„ Quinquagesimae	Kleistdorf
Fer. 2. p. Dom. Quinquag.	Koschmin
„ 3. „ „	Kuschten
Dom. I. Quadragesimae	Neubentschen
„ II. „ „	Kutschkau
„ III. „ „	Tirschtiengel
„ IV. „ „	Unruhstadt
„ Passionis	Dt. Krone
„ Palmarum	Breitenstein
„ Resurrectionis	Freudenfier
Fer. 2. Paschae	Jastrow
„ 3. „ „	Kl. Nakel
„ 4. „ „	Dyck
„ 5. „ „	Knäkendorf
„ 6. „ „	Lebehne
Sabb. in Albis	Marzdorf
Dom. „ „ „	Rose
„ II. p. Pascha	Mellentín
„ III. „ „	Schloppe
„ IV. „ „	Niekosken
„ V. „ „	Schrotz
Ascensio	Tempelburg
Dom. VI. p. Pascha	Tütz
„ Pentecostes	Zippnow
Fer. 2. „ „	Rederitz
„ 3. „ „	Buschdorf
„ 4. „ „	Lugetal
„ 5. „ „	Flatow
„ 6. „ „	Gr. Butzig
Sabb. „ „ „	Krojanke
Dom. 1. p. Pent.	Radawitz
Ss. Corp. Chr.	Steinau
Fer. 6. infra Oct. Ss. Corp. Chr.	Steinmark
Sabb. „ „ „ „	Fraustadt
Dom. 2. p. Pent.	Schneidemühl (s. Fam.)
Fer. 2. „ „ „	Geyersdorf
Ss. Petri et Pauli	Hinzendorf
Fer. 4. „ „ „	Ilgen
„ 5. Oct. Ss. Corp. Chr.	Kursdorf
„ 6. Ss. Cord. Jesu	Lache
Dom. 3. p. Pent.	Lissen
„ 4. „ „	Ostlinde
„ 5. „ „	Ostweide
„ 6. „ „	Röhrsdorf
„ 7. „ „	Zedlitz
„ 8. „ „	Bernsdorf
„ 9. „ „	Bütow
„ 10. „ „	Damsdorf
„ 11. „ „	Gr. Tuchen
„ 12. „ „	Lauenburg
„ 13. „ „	Roslasin
„ 14. „ „	Schneidemühl (s. Joannes)
„ 15. „ „	Wierschutzin
„ 16. „ „	Althammer
„ 17. „ „	Christfelde
„ 18. „ „	Eickfier
„ 19. „ „	Flötenstein
„ 20. „ „	Schneidemühl (s. Fam.)
„ 21. „ „	Förstenau
„ 22. „ „	Hammerstein
„ 23. „ „	Heinrichswalde
„ 1. Adv.	Pollnitz
„ 2. „ „	Richnau
Conceptio Immac.	Prechlau
Fer. 5. „ „ „	Sampohl
„ 6. „ „ „	Pr. Friedland
Sabb. „ „ „	Firchau
Dom. 3. Adv.	Schlochau
„ 4. „ „	Stegers
Nativitas D.N.J. Chr.	Behle
S. Stephani	Hammer
Fer. 2. „ „ „	Kreuz
„ 3. „ „ „	Selchow
„ 4. „ „ „	Krummfließ
„ 5. „ „ „	Schneidemühl (s. Anton.)
„ 6. „ „ „	Schönlanke

Nr. 125. Vermehrung der Vollmacht zur Ablassverleihung.

Sacra Paenitentiaria Apostolica

DECRETUM

AUGENTUR FACULTATES CIRCA INDULGENTIARUM CONCESSIONEM

In fere innumeris observantiae, amoris pietatisque documentis, quibus christifideles quantum ac vicesimum emensum annum, ex quo Augustus Pontifex Pius XII Episcopali dignitate insignitus est, spirituali modo, ex expressa ab eodem Summo Pontifice voluntate, concelebrant, ea peculiari ratione Sanctitati Suae grata obveniunt, quae vel a Purpuratis Patribus vel ab Excellentissimis Episcopis locorumque Ordinariis undique catholici orbis Eidem admoventur; utpote qui communis Patris Pastorisque animo propius adsint. Eiusque gravissimas curas in Ecclesia gubernanda participent.

Quam quidem gratam voluntatem ut Sanctitas Sua testetur, utque paternam sollicitudinem Suam erga universum Sibi creditum gregem ostendat, spirituale Ecclesiae thesaurum latius patere voluit; atque ideo in Audientia, die VIII mensis Iunii infra scripto Cardinali Paenitentiarario Maiori concessa, haec, quae sequuntur decrevit ac statuit:

I. Facultas impertiendi Benedictionem papalem cum Indulgentia plenaria, de qua in can. 914 Cod. Iur. Can., ita adaugetur, ut Episcopis ter in anno, Abbatibus autem, Praelatis nullius, Vicariis ac Praefectis Apostolicis bis in anno eam impertire liceat ad normam eiusdem canonis.

II. Itemque facultas Indulgentias concedendi, Abbatibus ac Praelatis nullius per can. 323 data, Vicariis vero ac Praefectis Apostolicis per can. 294, atque Episcopis residentialibus per can. 349 § 2 n. 2 impertita, sic augetur, ut iisdem liceat Indulgentiam centum dierum concedere. Facultas autem Archiepiscopis per can. 274 n. 2 data, ita pariter adaugetur, ut ducentorum dierum Indulgentiam, iisdem concedere liceat. Ac postremo facultas Emis Patribus Cardinalibus per can. 239 § 1 n. 24 concessa, ita amplificatur, ut iisdem fas sit trecentorum dierum Indulgentiam dilargiri.

Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione, et contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, e Sacra Paenitentiaria,
die 20 Iulii 1942.

N. Card. Canali. Paenitentiararius Maior.
S. Luzio, Regens.

AAS. vol. XXXIV 1942 240

Nr. 126. Liturgische Anweisung für Brevier u. Messe.

In dieser Nummer veröffentlichen wir die liturgischen Anweisungen für Brevier und Messe für die Monate März und April 1943. Wir machen aufmerksam auf die darin vorkommenden öfteren Verweisungen auf das Direktorium 1942, die sich auch später noch wiederholen werden. Sorgfältige Aufbewahrung desselben ist daher geboten.

Nr. 127. Pontificalhandlungen im Jahre 1942.

Der Hochwürdigste Herr Prälat Dr. Harz hat
gefirmt am:

19. April	46	Personen in	Jastrow
24. Mai	149	"	" Schneidemühl (St. Familie)
25. Mai	102	"	" Schneidemühl (St. Antonius)
21. Juni	148	"	" Krojanke
21. Juni	58	"	" Steinau
28. Juni	342	"	" Flatow
28. Juni	101	"	" Radawitz
12. Juli	86	"	" Althammer
12. Juli	138	"	" Wierschuhin
19. Juli	128	"	" Steinmark
19. Juli	107	"	" Gr. Buzig
30. August	224	"	" Bernsdorf
30. August	147	"	" Bütow
6. September	58	"	" Kreuz
20. September	8	"	" Stöwen
11. Oktober	129	"	" Damsdorf
11. Oktober	114	"	" Gr. Tuchen
18. Oktober	64	"	" Schneidemühl (St. Johannes)

Nr. 128. Kirchliche Statistik über das Jahr 1942.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1942 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dekan erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgsbezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Kuraten sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1943 an den Dekan zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Das gute Gelingen der statistischen Erhebung hängt zu einem wesentlichen Teil von der Arbeit des Dekans ab. Er soll die Zahlen der einzelnen A-Bogen erst, dann in den B-Bogen eintragen, wenn er sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugt hat, vor allen Dingen auch durch Vergleich mit den Eintragungen früherer Jahre. Ist das geschehen, dann trägt er die Zahlenangaben der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Kuraten in die entsprechenden Spalten der B-Bogen ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis zum 1. März 1943 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an die Freie Prälatur ein. Der dritte ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Die B-Bogen müssen wegen Papierknappheit dieses Jahr in kleinerem Format erscheinen.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 129. Kollektenplan für das Jahr 1943.

Im Kalenderjahr 1943 sind folgende Kollekten nach ordnungsmäßiger Verkündigung zu halten und unverkürzt abzuliefern:

10. Januar (1. Sonntag nach Epiphanie) für innere und äußere Missionen;
 24. Januar (3. Sonntag nach Epiphanie) für arme Kirchen;
 21. Februar (Septuagesima) für verschiedene kirchliche Bedürfnisse;
 7. März (Quinquagesima) für die kirchliche Kriegshilfe;
 4. April (4. Fastensonntag) Fastenkollekte;
 23. April (Karfreitag) für den Deutschen Verein vom Hl. Lande;
 9. Mai (2. Sonntag nach Ostern) für außerordentliche Seelsorgszwecke der Freien Prälatur;
 23. Mai (4. Sonntag nach Ostern) für Caritaszwecke ($\frac{1}{2}$ bleibt am Orte, $\frac{1}{2}$ ist abzuliefern);
 6. Juni (Sonntag in der Oktav von Christi Himmelfahrt) für die Diaspora;
 27. Juni (2. Sonntag nach Pfingsten) für die Förderung der auslandsdeutschen Seelsorge;
 18. Juli (5. Sonntag nach Pfingsten) für verschiedene kirchliche Bedürfnisse;
 8. August (8. Sonntag nach Pfingsten) für arme Kirchen;
 29. August (11. Sonntag nach Pfingsten) für Caritaszwecke ($\frac{1}{2}$ bleibt am Orte, $\frac{1}{2}$ ist abzuliefern);
 12. September (13. Sonntag nach Pfingsten) für die Diaspora;
 17. Oktober (18. Sonntag nach Pfingsten) für die Seelsorge der „Wandernden Kirche“;
 7. November (21. Sonntag nach Pfingsten) für die religiösen Pfarrbüchereien ($\frac{3}{4}$ bleibt am Orte, $\frac{1}{4}$ ist abzuliefern);
 5. Dezember (2. Adventssonntag) für die Weltmission;
 25. Dezember (Weihnachten) für den Peterspfennig. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Kollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.
- An den hier nicht genannten Sonn- und Festtagen sind die Kollekten für die örtlichen kirchlichen Zwecke bestimmt.

Ablieferung der Kollekten.

Die Kollektenerträge sind wie bisher vierteljährlich an die Herren Dekane mit den bekannten Zetteln, die regelmäßig und rechtzeitig den Pfarrämtern zugeleitet werden, abzuliefern. Die Herren Dekane senden sie unter Verwendung des vorgedruckten Formulars an die Freie Prälatur. Die näheren Anweisungen für die Ablieferung der Kollekten in den Amtlichen Bekanntmachungen 1934, Stück 2, Nr. 13 sind genauestens zu beachten.

Nr. 130. Sicherung der Kirchenbücher.

Der Direktor des Reichssippenamtes macht aufmerksam auf den Führererlaß vom 5. 5. 1942, demzufolge die künstlerisch und geschichtlich wertvollen Kulturgüter vor feindlicher Einwirkung bomben- und brandsicher unterzubringen sind. Zu den wertvollen Kulturgütern gehören auch die Kirchenbücher, sowohl Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher, wie auch Stiftungsbücher und Inventarien der Kirchen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer mögen es sich deshalb angelegen sein lassen, für die sichere Unterbringung dieser Bücher Sorge zu tragen. Am besten

eignen sich dafür unterirdische Räume, vorausgesetzt, daß diese trocken sind. Auch wird in vielen Fällen das Erdgeschoß der Kirchtürme als verhältnismäßig sicherer Aufbewahrungsort anzusprechen sein, wenn nur darin keine sonstigen brennbaren Gegenstände aufbewahrt und die Fenster zum Teil vermauert werden. Sichergestellt werden müssen jedenfalls alle Kirchenbücher, von denen es zweifelhaft ist, ob Zweitschriften, sog. Elenchen, vorhanden sind. Als solche sind nach dem Schreiben des Reichsrippenamtes alle Bücher vor 1830 anzusehen. Die Anforderung von Urkunden zum Abstammungsnachweis darf kein Grund sein, die Sicherstellung zu unterlassen. Die Ausstellung von solchen Urkunden aus den sichergestellten Buchbeständen ist vielmehr bis nach Kriegsende unter Hinweis auf die Unordnung des Reichsrippenamtes zu verschieben. Eigens wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterbringung der Kirchenbücher in eisernen Panzerschränken, auch solche mit feuerhindernder Isolierung nach den in letzter Zeit gemachten Erfahrungen bei größeren Bränden keinen genügenden Schutz bildet. Sollten weiterhin, wie dieses bedauerlicherweise bereits der Fall war, Kirchenbücher durch Feindeinwirkung in Verlust geraten, so behält sich das Reichsrippenamt in jedem Fall eine Untersuchung darüber vor, aus welchen Gründen genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kirchenbücher unterblieben sind.

Die vorstehende Anordnung gilt nach den neuesten Mitteilungen auch für die Sicherung aller wertvollen Urkunden der Pfarrarchive. Es ist deswegen Sorge zu tragen, daß insbesondere Papier- und Pergamenturkunden und sonstige Archivalien, deren Untergang nicht nur für die Geschichte der Pfarrgemeinde, sondern auch für die Landesgeschichte einen unerfesslichen Verlust bedeuten würde, entsprechend geschützt werden, da im Verlustfall die getroffenen Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft werden.

Nr. 131. Beschaffung von Urkunden aus den Ostgebieten für den Nachweis der Abstammung.

Das Nachrichtenblatt des Amtes für Sippenforschung der NSDAP., Jahrgang 6/1942, Nr. 2 vom 20. Februar 1942, bringt folgende Verlautbarung:

Anträge auf Ausfertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern sind zu richten:

- für die Gebiete von Galizien, Wolhynien, dem Narewgebiet, Litauen, Lettland und Estland an das Sippenamt für Ostdeutsche Rückwanderer in Posen, Martinstr. 24, W. 4;
- für die Gebiete von Bessarabien, der Dobrudscha und der Bukowina an das Sippenamt Danzig, Sippenstelle für die Umsiedler, Neugarten 30/34.

An das Reichsrippenamt in Berlin sind in Zukunft derartige Anträge nicht mehr einzureichen.

Nr. 132. Streupflicht bei Schnee und Glätteis.

Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Verfügung in den Amtl. Bekanntmachungen 1941, St. 12, Nr. 158, und wiederholen unsere Mahnung an die Kirchengemeinden, sich gegen zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung (Kirchl. Versicherungsverein gegen Haftpflicht a. G. in Köln, jetzt Romödienstr. 60) zu versichern.

Nr. 133. Personalien.

Pfarrer Linus Freyer, Eibendorf, wurde zum iudex prosynodalis beim Offizialat der Freien Prälatur,

Pfarrer Johannes Nowak, Hammer, zum examiner prosynodalis ernannt.

Zum Geistl. Rat ad hon. wurden ernannt:

Pfarrer Paul Sundrieser, Pr. Friedland, und Propst Mloysius Bucks, Zippnow.

Zum 1. November 1942 hat Pfarrer Alfons Merzmänn auf die Pfarrstelle in Buschdorf verzichtet.

Nr. 134. Katholische Schriftlesung.

Februar 1943.

4. Woche nach Erscheinung: 31. 1.—6. 2.

Seid Kinder des Lichtes!

Matth. 5, 14—16. Joh. 3, 17—21. (Fest Mariä Lichtmess.)

Matth. 25, 1—13. Eph. 5, 3—20. Phil. 2, 12—18. Joh. 12, 34—36. 1. Joh. 1, 5—10.

5. Woche nach Erscheinung: 7.—13. 2.

Gottes Geduld.

Röm. 2, 1—11. Röm. 9, 14—24. Röm. 15, 1—7. 2. Petr. 3, 1—10.

6. Woche nach Erscheinung: 14.—20. 2.

Christi Geduld.

Luk. 9, 51—56. Mark. 8, 10—13. Matth. 17, 14—24.

Joh. 11, 1—16. 1. Petr. 2, 21—25. Luk. 23, 33—42. 2. Thess. 3, 1—5.

Woche nach Septuagesima: 21.—27. 2.

In Geduld werdet ihr euren Seele retten.

Luk. 8, 11—15. Matth. 18, 21—35. 2. Kor. 6, 3—10. Jak. 1,

Matth. 13, 24—30. Matth. 5, 43—48. Luk. 13, 6—9.

2.—8. Jak. 5, 7—11. Hebr. 6, 9—20. Hebr. 10, 19—25.

Nr. 135. Seelsorglich wertvolle Bücher.

Rechtssprechung und Verwaltung im kanonischen Recht. Von Dr. theol. habil. Dr. jur. Klaus Mörsdorf. Freiburg 1941, Herder u. Co., gr. 8°, 228 Seiten. Preis 6,80 RM., in Halbleinen 7,80 RM.

Das mit gründlicher Beherrschung des kanonischen Rechtes geschriebene fachwissenschaftliche Werk wendet sich in erster Linie an die Kanonisten und an die Amtsträger der kirchlichen Verwaltung und Gerichte. Von allgemeiner praktischer Bedeutung sind die Ausführungen über den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg und seine Verfahrensweise, über das Verwaltungsstrafverfahren und die Ordnungsstrafmaßnahmen sowie die Erörterung und Klärung der Frage, inwieweit kirchliche Verwaltungsakte in gerichtlichem Verfahren angefochten werden können.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.